

**Gebührenordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung, in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.05.1973 (GVBl. I S. 161) und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 07.10.1974 folgende Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und –gebühren erhoben.

§ 2

Saalbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung des großen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 76,50 € |
| | 2. Auswärtige | 107,50 € |
| b) | Benutzung des kleinen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 61,50 € |
| | 2. Auswärtige | 89,50 € |
| c) | Benutzung des gesamten Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 135,50 € |
| | 2. Auswärtige | 194,00 € |
| d) | wie vor bei Beerdigungen | |
| | 1. großer Saal | 41,00 € |
| | 2. kleiner Saal | 30,50 € |
| e) | stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme der Küche | |
| | 1. großer Saal | 18,00 € |
| | 2. kleiner Saal | 15,50 € |
| f) | stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche | |
| | 1. großer Saal | 28,00 € |
| | 2. kleiner Saal | 23,00 € |
| g) | für die Benutzung der Küche für Veranstaltungen für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von zu entrichten. | 18,00 € |
- (2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 10,00 € erhoben.

- (3) Bei allen Veranstaltungen, für die Entgelte erhoben werden, ist ein pauschaler Kostenersatz
- | | |
|---|---------|
| bei Benutzung des gesamten Saalbereiches von | 36,00 € |
| und bei Benutzung des kleinen Saales von zu entrichten. | 23,00 € |
- Bei Benutzung der Saalbereiche unter 5 Std. ermäßigt sich die Pauschale um 50 %.
- (4) Ortsansässige Vereine haben bei vereinsinternen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, das Recht der kostenlosen Benutzung. Dies trifft auch auf parteipolitische Organisationen zu, falls die Veranstaltungen auf Ortsebene geführt werden.
- (5) Für öffentliche Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden und für die Eintrittsgelder zu zahlen sind, beträgt das Entgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses pauschal 107,50 €.
- (6) Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Kautions in Höhe von 50 % des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (7) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Schlachtraumbenutzung

- (1) Bei Benutzung des Schlachtraums werden erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Beim Schlachten eines Schweines | 30,50 € |
| b) Beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes | 23,00 € |
| c) Beim Schlachten eines Rindes oder eine Kuh | 48,50 € |
- (2) Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst 8,50 €
- (3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsentgelte und –gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.

§ 5

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.04.2001 in Kraft